

1. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Rabenau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in gültiger Fassung sowie den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in öffentlicher Sitzung am 14. November 2022 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) Entsprechend § 11 Absatz 1 dieser Satzung werden für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und wird wie folgt geändert:

Anlage
zur Satzung der Stadt Rabenau über das Erteilen von Erlaubnissen
für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Rabenau und das
Erheben von Gebühren für diese Sondernutzungen

Gebührenverzeichnis

Gebührengruppen

1. Anbieten von Waren und Leistungen
2. Anlagen und Einrichtungen
3. Ablagerungen, Baustelleneinrichtungen und Gleise
4. Übermäßige Straßenbenutzung (§ 19 SächsStrG)
5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen
6. Wirtschaftswerbung
7. Sonstige Sondernutzung
8. Andere Nutzungen

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Betrag in EUR
1.	Anbieten von Waren und Leistungen		
1.1	Bauliche ortsfeste Anlagen als Verkaufsstände, Kioske, Pavillons u. ä.		
1.1.1	Imbiss; je angefangener m ²	monatlich jährlich	30,00 300,00

1.1.2	andere; je angefangene m ²	monatlich jährlich	22,00 220,00
1.2	Verkaufsstände und -wagen ohne festen Standort, je angefangener m ²	täglich monatlich jährlich	1,50 35,00 220,00
2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Automaten		
2.1.1	Warenautomaten; je angefangener m ²	monatlich jährlich	2,00 15,00
2.1.2	Unterhaltungsautomaten und sonstige Automaten; je angefangener m ²	monatlich jährlich	3,50 30,00
2.2	Gewerbliche Aufführungen, Ausstellungen, Vorführungen, Veranstaltungen, Infomobile u.ä.	täglich bis 5 m ² bis 10 m ² bis 100 m ² bis 500 m ² bis 1000 m ² je weitere 1000m ²	6,00 26,00 80,00 1960,00 320,00 320,00
3.	Ablagerungen, Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen und Gleise		
3.1	Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleneinrichtungen, Arbeitswagen, Unterkunftswagen, Toiletten, Baumaschinen, Geräten mit und ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen sowie Lagerung von Baumaterialien (ohne Erdstoffe), je angefangener m ²	täglich	0,15
3.2	Schutt, Erdstoffe, je angefangener m ²	täglich	1,50
3.3	Aufstellen von Containern zur Entsorgung; pro Container, ab 2. Woche	täglich	6,00
3.4	Oberirdische Kabel- und Linienverzweiger, Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen; sowie diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen; pro Stück	monatlich	6,00
3.5	Leitungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen; je angefangene 100 m	monatlich	15,00
3.6	Aufgrabungen auf Gehwegen, Plätzen, Fahrbahnen und Radwegen; je angefangener m ²	täglich	0,75

3.7	Aufstellen von Gerüsten, ab 4. Monat, je angefangener m ²	täglich	0,15
4.	Übermäßige Straßenbenutzung (§ 19 SächsStrG)		
4.1	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege und Plätze gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b SächsStrG über die Zweckbestimmung hinaus	täglich	8,00 bis 22,00
5.	Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen		
5.1	Überfahren von Gehwegen und sonstige Flächen als Baustellenzufahrt	monatlich	0,00 bis 200,00
6.	Wirtschaftswerbung / Plakatierungen		
6.1	Werbeanlagen und Schaukästen an Straßen, die		
6.1.1	mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind; je angefangener m ² Ansichtsfläche	monatlich jährlich	8,00 30,00
6.1.2	nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden; je angefangener m ² Ansichtsfläche	täglich monatlich	0,40 8,00
6.2	Plakate, die vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden; je Plakat	täglich	0,40
6.3	Kleinanzeigen bis DIN A4 in gemeindeeigenen Informationskästen; je Anzeige	monatlich	2,50
6.4	Firmenwerbung an gemeindeeigenen Werbeeinrichtungen und Einzelstandorten; je Anzeige	jährlich	25,00 bis 1.500,00
7.	Sonstige Sondernutzung		
7.1	Inanspruchnahme öffentlicher Parkflächen, soweit nicht gesondert geregelt; pro Stellplatz	täglich	8,00
7.2	Sonstige nicht im Katalog erfasste Sondernutzungen entsprechend § 13 Abs. 5 in Anlehnung an andere ähnliche Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	0,60 bis 75,00 3,00 bis 750,00 6,00 bis 3.500,00
8.	Andere Nutzungen		

8.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 10 Tagen; pro Fahrzeug	wöchentlich	15,00
8.2	Nutzung der Schließfächer an der Fahrradabstellanlage am Mehrzweckplatz an der Schule Rabenau	je Nutzung	1,00

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Satzung in Form der Änderung der Anlage zur Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zur Satzung vom 08. Dezember 2015 außer Kraft.

Rabenau, 15. November 2022

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, 15. November 2022

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel